

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gehlberg

Vom 15. April 2003

Aufgrund der §§ 10 und 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Gehlberg folgende Satzung:

§ 1

Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllgVwKostO

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Kostenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Gehlberg für deren eigenen Wirkungskreis angewendet.

§ 2

In- / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gehlberg vom 18. März 1998 außer Kraft.

Gehlberg, den 15. April 2003

Fischer
Bürgermeister

- Siegel -